

**Stadtverordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2015**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladungsöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LöffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schleswig-Holstein S.243), i.V. mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 252), wird, nachdem diese Stadtverordnung der Stadtvertretung in der Sitzung am 24.06.2015 gem. § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz vorgelegt wurde, für die Stadt Lauenburg/Elbe verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Stadt Lauenburg/Elbe dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

am 30. August 2015
am 01. November 2015

anlässlich „Apfelfest“
anlässlich „Novemberlichter“

in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30.08.2015 in Kraft und am 02.11.2015 außer Kraft.

Lauenburg/Elbe, den 24.Juni.2015

Stadt Lauenburg/Elbe
Der Bürgermeister

Thiede

